

die Siebenzahl (in W sind es 9 bzw. 10 und der Notar) der *testes rogati* — letzteres ein technischer Begriff (der Gegensatz sind die im Strafprozeß befohlenen oder gezwungenen Zeugen), der in einer Fassung von W auch vorkommt, in E aber wieder pleonastisch erweitert wird (*ad hoc vocatis et rogatis*), und aus dem keine weiteren Schlüsse gezogen werden können³⁴). Das alles ist lediglich ein gewisses Sich-Brüsten mit juristischen Kenntnissen auf Seiten des Stilisten, bar aller historisch-realen Grundlagen.

Nach dem hier Ausgeführten ist es wohl offenkundig, daß E lediglich ein — vermutlich von kurialer Seite — literarisch zugestütztes Muster eines Kaisertestaments darstellt, das der Auswahl von Berard- und Thomas-Briefen vorangestellt worden ist. Dabei bleibt es in diesem Zusammenhang gleichgültig, ob man ein solches Stück eine Stilübung oder eine Verunechtung zu nennen vorzieht. Schlüsse über tatsächliche Vorgänge in den letzten Tagen des Kaisers lassen sich daraus nicht zie-

23, 21, 1 und 4 (*Quod si litteras testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito eadem servari decernimus... Per nuncupationem quoque, hoc est sine scriptura, testamenta non alias valere sancimus, ut supra dictum est...*). Wolf ist (vgl. S. 23, Anm. 11) diesen rechtlichen Fragen aus dem Wege gegangen, „zumal über den Einfluß des römischen Rechts auf das Mittelalter im Einzelnen auch unter den Fachleuten noch mancherlei Unklarheit herrscht“. Das ist möglich; was uns jedoch angeht, ist allein, was sich die Juristen des 13. Jhdts. für Gedanken gemacht haben und wie sie z. B. das nuncupative Testament interpretierten. In dieser Beziehung ist denn auch die *Glossa ordinaria* zu Cod. 6, 22, 8, v. „*per nuncupationem*“ ganz klar: *per testamentum nuncupativum sine solennitate, non tamen sine scriptura, ut inst. e. §. cecus* [= Inst. II, 12, 4]. *Sed quare dicitur hoc nuncupativum, cum tamen habeat tantam similitudinem cum scripto? Resp. quia testator non signat, nec subscribit, nec nomen heredis scribit, quod in eo [sc. test. scripto] esset necesse.* Über die Bedeutung und Entwicklungsgeschichte der *nuncupatio* in der klassischen und nachklassischen Jurisprudenz, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, vgl. B. K ü b l e r v. „Testament (juristisch)“, in Pauly-Wissowa RE., V A 1 (1934) Sp. 990, 993, 996. — Aus der Wendung *sine scriptis dicitur* lassen sich Schlüsse auf sizilische Konzepte, Beurkundungsvorgänge u. ä. nicht ziehen (s. oben Anm. 10).

³⁴) Vgl. etwa Dig. 22, 5, 11; Wolf, S. 9 und 13. Zu den Zeugennamen, soweit sie in E nicht mit denen von W übereinstimmen, sei bemerkt, daß Rozardus de la Cerr . . . natürlich zu Acerra zu ergänzen ist, vielleicht Graf Roger von Acerra, der in einer Papsturkunde von 1255 als verstorben erwähnt wird (BFW. 8978). Interessant ist der Zeuge *archiepiscopus Neapolitanus* insofern, als der Stuhl 1250 nur einen Elekten hatte, Berard Caraccioli, der erst 1252 konsekriert wurde. Auch diese Tatsache hat Wolf nicht stutzig gemacht, obwohl er sie (S. 48; vgl. S. 13) selbst vermerkt. Dies ist eines der vielen Anzeichen dafür, daß der Stilist mit den Verhältnissen im Süden nicht vertraut war, also wohl in Mittelitalien zu suchen ist.